

Wertgrenzen nach Hauptsatzung - 1. Änderung der Hauptsatzung vom 29.01.2015

Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4	Spalte5	Spalte6	Spalte7
Fundstelle	trifft Gremi	Gegenstand der alten Satzung	zung vom 29.01.2015	Vorschlag für neue Satzung ab 01.01.2019		
Spalte1	Spalte2	Spalte3	von	bis	von 4	bis5
§4 Nr. 1	GR	die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 TVöD bzw. S 7 TVöD SuE jeweils im Einvernehmen mit dem	EG 9		EG 10	
§4 Nr. 1	GR	die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 TVöD bzw. S 7 TVöD SuE jeweils im Einvernehmen mit dem	S 7		S 13	
§4 Nr. 2	GR	die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt	100.000,00		200.000,00	
§4 Nr. 4	GR	Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt	100.000,00		200.000,00	
§4 Nr. 4a	GR	n. v.			100.000,00	

Fundstelle	trifft Gremiu	Gegenstand der alten Satzung	zung vom 29.01.2015	Vorschlag für neue Satzung ab 01.01.2019		
Spalte1	Spalte2	Spalte3	von	bis	von 4	bis5
§4 Nr. 5	GR	Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000 Euro übersteigt	25.000,00		200.000,00	
§4 Nr. 6	GR	Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt	100.000,00		200.000,00	
§4 Nr. 7	GR	die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 100.000 Euro	100.000,00		200.000,00	
§5 Abs. 6 Nr. 1	HA	Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bei einem Vermögenswert über 25.000 Euro bis 100.000 Euro,	25.000,00	100.000,00	50.000,00	200.000,00
§5 Abs. 6 Nr. 2	HA	die Aufnahme von Krediten und gleichgearteter Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA über 25.000 Euro bis 100.000 Euro	25.000,00	100.000,00	50.000,00	100.000,00
§5 Abs. 6 Nr. 3	HA	die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen über 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro	25.000,00	100.000,00	50.000,00	200.000,00
§5 Abs. 6 Nr. 4	HA	Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Gemeinderates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Betrag 10.000 Euro übersteigt bis zu einem Betrag von 25.000 Euro	10.000,00	25.000,00	10.000,00	200.000,00

Fundstelle	trifft Gremi	Gegenstand der alten Satzung	zung vom 29.01.2015	Vorschlag für neue Satzung ab 01.01.2019		
Spalte1	Spalte2	Spalte3	von	bis	von 4	bis5
§5 Abs. 6 Nr. 5	HA	den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA über 10.000 Euro bis zu 100.000 Euro	10.000,00	100.000,00	10.000,00	200.000,00
§5 Abs. 6 Nr. 6	HA	die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro	25.000,00	100.000,00	50.000,00	200.000,00
§5 Abs. 6 Nr. 7	HA	die Vergabe von Leistungen nach VOF, VOL, VOB und HOAI soweit die Wertgrenze von 25.000 Euro überschritten wird	25.000,00		100.000,00	
§7 Abs. 1 Nr. 1	BM	Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bei einem Vermögenswert, nicht übersteigt		25.000,00		50.000,00
§7 Abs. 1 Nr. 1a	BM	n. v.				10.000,00
§7 Abs. 1 Nr. 2	BM	die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen soweit der Betrag nicht übersteigt		25.000,00		50.000,00
§7 Abs. 1 Nr. 3	BM	Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA mit einem Vermögenswert bis zu		10.000,00		10.000,00
§7 Abs. 1 Nr. 4	BM	Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Vermögenswert von bis zu 10.000 Euro		10.000,00		10.000,00
§7 Abs. 1 Nr. 5	BM	die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 25.000 Euro		25.000,00		50.000,00
§7 Abs. 1 Nr. 7	BM	die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD bzw. S 1 bis S 6 TVöD SuE	EG 1	EG 8	EG 1	EG 9

Fundstelle	trifft Gremi	Gegenstand der alten Satzung	zung vom 29.01.2015	Vorschlag für neue Satzung ab 01.01.2019		
Spalte1	Spalte2	Spalte3	von	bis	von 4	bis5
§7 Abs. 1 Nr. 7	BM	die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD bzw. S 1 bis S 6 TVöD SuE	S 1	S 6	S 1	S 12
§7 Abs. 1 Nr. 8	BM	die Vergabe von Leistungen nach VOB, VOL und VOF bis zur Wertgrenze von 25.000 Euro		25.000,00		100.000,00
§14 Abs. 2 Nr. 7	ORB	bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der unter 1 genannten öffentlichen Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung			entfällt	entfällt
§14 Abs. 3 Nr. 7	ORE	bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der unter 1 genannten öffentlichen Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung			entfällt	entfällt
§14 Abs. 4 Nr. 7	ORM	bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der unter 1 genannten öffentlichen Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung			entfällt	entfällt